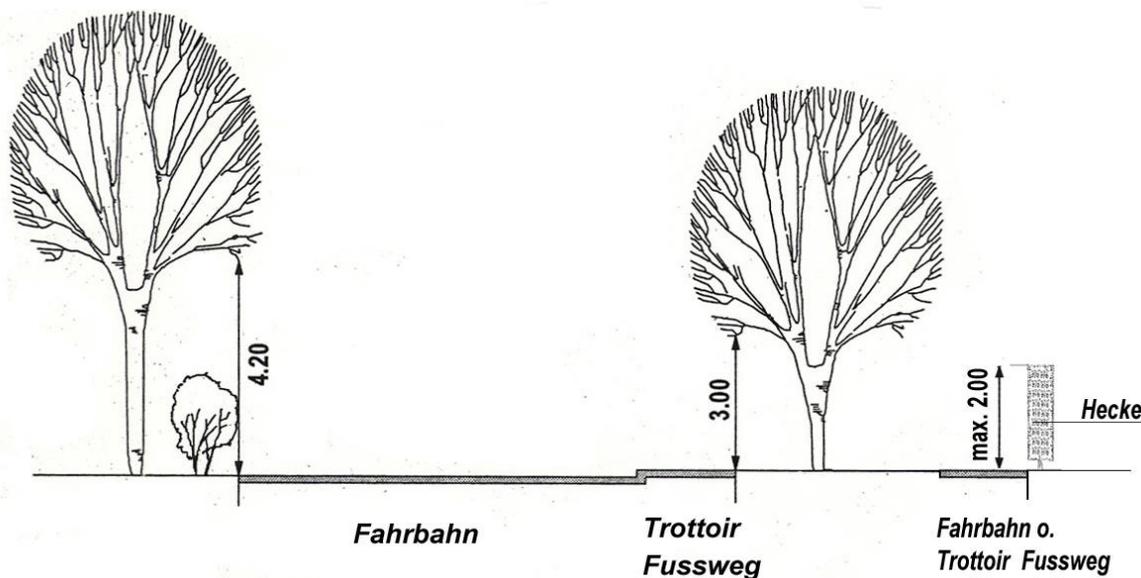


BEKANTMACHUNG

Pflicht zum Aufschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Wir weisen Sie darauf hin, dass es im Sinne von **§ 50, Abs. 3 KBV, § 23 VO über den Strassenverkehr** sowie gemäss **§ 24 des Flurreglementes** Pflicht jedes Liegenschaftseigentümers oder –nutzers ist, seine **Bäume, Sträucher** und **vor allem Hecken zurückzuschneiden**. **Äste, welche über die Strasse oder über das Trottoir in das Lichtraumprofil hineinragen, sind auf eine Höhe von 4.20 m bzw. 3.00 m auf die Eigentümergegrenze auf- bzw. zurückzuschneiden.**



Die Grundeigentümer oder –nutzer sind gebeten, im Interesse der Verkehrssicherheit sowie der Unfallverhütung, diese Vorschriften zu beachten und, sofern notwendig, die Pflanzen gemäss abgebildeter Zeichnung aufzuschneiden.

Pflanzen an Strasseneinlenkern, -kreuzungen sowie privaten Ein- oder Ausfahrten dürfen die Sicht nicht behindern. Diese müssen dauernd niedergehalten werden.

Im Weiteren erinnern wir Sie daran, dass sämtliche Verkehrsspiegel, Signalisationstafeln, Hydranten und Beleuchtungskandelaber gut sichtbar und zugänglich sein müssen.

Für Schäden und Unfälle, welche aus Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte entstehen, sind die Grundeigentümer haftbar. Die Gemeinde Fulenbach lehnt jegliche Haftung ab.

Zur Ausführung dieser Arbeiten wird Ihnen eine Frist bis 30. November 2020 eingeräumt.

Bei Nichtbeachtung werden die Arbeiten auf Kosten der Eigentümer bzw. Nutzniesser (inkl. Verwaltungsaufwand) ausgeführt.

Für Ihren Beitrag an die Verkehrssicherheit danken wir Ihnen bestens.

Die Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission